

Niederschrift

über die 63. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 02.07.2019

Sitzungsort:
Grafring b.München
Marktplatz 28
Sitzungssaal, Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

Anwesend:

Vorsitzende

Obermayr, Angelika Erste Bürgermeisterin

Mitglieder

Biesenberger, Josef	Stadtrat	
Böhm, Ernst, Dr.	Stadtrat	
Carpus, Josef	Stadtrat	
Einhellig, Christian	Stadtrat	
Frey, Franz	Stadtrat	
Fröhlich, Karl-Heinz, Dr.	Stadtrat	
Goldschmitt-Behmer, Christiane	Stadträtin	
Graf von Rechberg, Max-Emanuel	Stadtrat	
Huber, Wolfgang	Stadtrat	
Klinger, Josef	Stadtrat	
Linhart, Susanne	Stadträtin	
Nave, Yukiko, Dr.	Stadträtin	ab Top 7
Offenwanger, Regina	Stadträtin	
Oswald, Johannes	Stadtrat	
Oswald, Veronika	Stadträtin	
Ottinger, Marlene	Stadträtin	
Pollinger, Josef	Stadtrat	
Rothmoser, Josef, Dr.	Zweiter Bürgermeister	
Rothmoser, Peter	Stadtrat	
Saißreiner, Franz	Stadtrat	
Schlechte, Georg	Stadtrat	
Wieser sen., Josef	Dritter Bürgermeister	

Schriftführer/in

Obermaier, Birgit

Verwaltung

Bauer, Christian	zeitweise
Kogler, Leonhard	zeitweise
della Peruta, Katarina	zeitweise
Magdon, Yvonne	zeitweise
Meyerhofer, Stephan	zeitweise

Entschuldigt:Mitglieder

Huber, Thomas, MdL
Singer, Roswitha

Stadtrat
Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 63. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Asylpolitik;
Initiative "Seebrücke - sicherer Hafen";
Antrag der Fraktion Bündnis für Grafing e.V. vom 21.06.2019
3. Kindertageseinrichtung;
Umbau einer Gewerbehalle zur Kinderkrippe;
Maßnahmenbeschluss
4. Informationen
5. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Am Taxistand vor dem Grafinger Bahnhof stehen vernachlässigte Pflanzkübel. Ein Bürger erkundigt sich diesbezüglich nach der Zuständigkeit. Diese liegt nicht bei der Stadt Grafing, sondern die Pflanzkübel sind Eigentum der Deutschen Bahn AG. Die Erste Bürgermeisterin hat diesbezüglich bereits eine E-Mail an die Servicestelle der Deutschen Bahn AG geschrieben.

TOP 2

Asylpolitik;
Initiative "Seebrücke - sicherer Hafen";
Antrag der Fraktion Bündnis für Grafing e.V. vom 21.06.2019

Der Antrag „Seebrücke – sicherer Hafen“ der Stadtratsfraktion Bündnis für Grafing e.V. sowie die Beschlussvorlage wurden am 25.06.2019 in das Gremieninfo eingestellt. Die Sitzungsleiterin erteilte dem Fraktionsvorsitzenden und Stadtrat, Dr. Karl-Heinz Fröhlich das Wort. Dieser erläuterte in der Sitzung dem Gremium den Sachverhalt.

Der vom BfG eingereichte Antrag enthält 3 Teilaspekte:

1. Die Stadt Grafing unterstützt, wie zahlreiche andere Städte, aus humanitären Gründen die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und erklärt sich zum „Sicheren Hafen“.
2. Die Stadt Grafing erklärt sich dazu bereit, Menschen aufzunehmen, die auf ihrer Flucht aus Seenot gerettet worden sind und teilt dies dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat mit.
3. Der Stadtrat appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen, sowie für die Rettung von Geflüchteten im Mittelmeer einzusetzen.

Zu 1)

Ziffer 1 des Antrags bezieht sich auf die Erklärung zum „Sicheren Hafen“ im Sinne der Initiative SEEBRÜCKE. Nach der Homepage der Initiative ist eine Kommune ein „Sicherer Hafen“ im Sinne der Initiative, wenn mindestens eine der näher bezeichneten Forderungen (<https://seebruecke.org/wp-content/uploads/2019/01/Forderungen-Sicherer-Hafen.pdf>) erfüllt ist. Diese reichen von einer bloßen Erklärung der Solidarität mit den Zielen der SEEBRÜCKE über die Übernahme der Patenschaft für ein ziviles Seenotrettungsschiff, bis hin zu Forderungen nach Gesetzesänderungen oder zusätzlichen Aufnahmequoten auf lokaler Ebene.

Zu 2)

Grundsätzlich besteht für die Unterbringung von Geflüchteten/Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Zuständigkeit des Freistaats Bayern bzw. der jeweiligen Regierungen [Art. 2 ff. Aufnahmegesetz (AufnG)]. Nur für den Fall, dass eine staatliche Unterbringung nicht möglich ist, muss die Unterbringung (subsidiär) durch die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erfolgen.

Dazu ist in Art. 6 Abs. 1 AufnG geregelt, dass – soweit der oben genannte Personenkreis (Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG) nicht in den staatlichen Einrichtungen untergebracht werden kann – die Unterbringung durch die kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe der Verteilung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) erfolgt (die sog. „dezentrale Unterbringung“ in den städtischen/kommunalen Unterkünften). Die konkreten Verteilungsquoten ergeben sich aus der DVAsyl: § 3 Abs. 1. DVAsyl legt die Quote für die Verteilung auf die Regierungsbezirke fest (für Oberbayern 35,6 %) und § 3 Abs. 2 DVAsyl die Quoten für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke (für den Landkreis Ebersberg 3%).

Seit Anfang 2016 gibt es mit Verfügung des Freistaats keine Zuweisungen mehr in die Kommunen. Es ist seit diesem Zeitpunkt wieder allein Sache des Freistaats für die Unterbringung von Flüchtlingen zu sorgen und gegebenenfalls Plätze zu schaffen. Die Stadt Grafing hat den Freistaat und die Regierung von Oberbayern dabei immer unterstützt.

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist derzeit angesichts der Leerstände in staatlichen Unterkünften also nicht kommunale Aufgabe.

Das generelle Angebot an Bund und Land zur freiwilligen Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aufgrund einer Aufnahmeentscheidung des Bundes oder der Länder im Rahmen der bestehenden Kapazitäten erscheint denkbar.

Angesichts der bekannten Wohnungssituation erscheint die Akquisition zusätzlicher Wohnungen als schwierig und im Hinblick auf die Leerstände in staatlichen Unterkünften auch entbehrlich zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei förmlicher Zuweisung von Flüchtlingen durch die Regierung von Oberbayern eine Kostenerstattung möglich ist. Bei dem theoretischen Fall einer freiwilligen Aufnahme müssen alle Kosten (Lebensunterhalt, Unterbringung, Krankenhilfe etc.), die eine Aufnahme eines Flüchtlings mit sich bringen, alleine durch die Stadt Grafing getragen werden.

(siehe Potsdamer Erklärung: „.....Wir „Städte Sicherer Häfen“ fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die Einrichtung eines an den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Verteilungsschlüssels für die aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Wir fordern zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Vereinbarung im Sinne einer direkten Aufnahme von aus Seenot Geretteten von Bord in die aufnahmewilligen Kommunen und Gemeinden. Die Verteilung soll neben dem Königsteiner Schlüssel durch einen zu vereinbarenden zusätzlichen Schlüssel geregelt werden. Die aufnehmenden Kommunen und Gemeinden fordern von der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister dabei die rechtliche und finanzielle Gleichstellung und Gleichbehandlung der zusätzlich Aufgenommen.....“).

Zu 3)

Trotz der Unzuständigkeit der Stadt Grafing erscheint ein positiver Beschluss hierüber vertretbar.

Angesichts dieser Ausführungen kann der Stadtrat aber auch, juristisch ebenfalls gut vertretbar, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes mangels Befassungs- und Beschlusskompetenz ablehnen.

Begründung:

Die Gemeinden haben nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Art. 28 GG garantiert die kommunale Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden sind in diesem Rahmen allzuständig. Die Garantie der Selbstverwaltung begründet und begrenzt die Kompetenzen der Gemeinden.

Sie haben folgende Aufgaben:

- a. ausdrücklich durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben und
- b. „unbesetzte Aufgabe“ das heißt Aufgaben, die bisher nicht einem anderen Träger öffentlicher Verwaltung (z.B. Bund oder Land) durch Gesetz zugewiesen ist.
- c. Aufgaben, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit bestimmten Fragen zu befassen, die zwar anderen Hoheitsträgern zugewiesen sind, aber spezifisch ortsbezogene Auswirkungen auf die Erledigung gemeindlicher Aufgaben haben.

Alle Aufgaben und Fragen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen – insoweit findet sich eine Kompetenzbegrenzung. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestattet danach die Befassung der Gemeinden mit bestimmten Fragestellungen und Maßnahmen nur, wenn diese zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG) – also einen spezifischen örtlichen Bezug haben.

Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind dies „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“, vgl. Rastede Entscheidung von 1988.

Gemeinden können sich daher nicht mit allgemeinpolitischen Themen befassen und Maßnahmen, die keinen spezifischen örtlichen Bezug haben, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt. Der Stadtrat ist Verwaltungsorgan – er handelt hoheitlich, auf Basis einer Rechtsgrundlage. Die Kompetenzregelung und -begrenzung muss der Gemeinderat als kommunales Hauptverwaltungsorgan beachten.

Rechtsgrundlage des Handelns ist die Bayerische Gemeindeordnung. Wird diese überschritten, ist das Handeln des Stadtrates kompetenz- und damit rechtswidrig. Auch das bloße Befassen mit einer Sache erfordert eine Rechtsgrundlage – also auch für symbolische Entschlüsse; zum Beispiel: Erklärung des Gemeindegebiets zur „atomwaffenfreien Zone“. Etwaige Apelle des Stadtrats müssen daher „in spezifischer Weise ortsbezogen“ sein.

Für die spezifische Ortsbezogenheit genügt es nicht, dass der Stadtrat nur für die eigene Stadt spricht, sonst könnte sich jede Stadt mit jedem landes- und bundespolitischem Thema befassen, das in irgendeiner Weise, gegebenenfalls nur mittelbar die Stadt betrifft oder in Zukunft betreffen könnte. Die Begrenzung würde ansonsten völlig leerlaufen.

Der Ortsbezug muss daher spezifisch sein. Ein spezifischer Ortsbezug ist dann gegeben, wenn diese sich gerade und in besonderer, also sich von anderen Städten unterscheidender Weise auf die fragliche Stadt auswirken. Äußerungen, die den Charakter allgemeinpolitischer Stellungnahmen haben oder den Anschein solcher Stellungnahmen erwecken, sind in jedem Fall unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob sich Beschlüsse von Kommunalvertretungen, die vor dem politischen Hintergrund der Nachrüstungsdebatte Anfang der 1980er Jahre gefasst worden waren, im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeit hielten.

Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich der durch das Bundesverfassungsgericht im Rastede-Beschluss getroffenen Definition der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an und präziserte hiervon ausgehend den Handlungsspielraum der Kommunalvertretungen.

Im konkreten Fall entschied es, dass die Erklärung eines Gemeindegebiets zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung die Grenzen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde überschreite. Der Beschluss sei zwar äußerlich auf das Stadtgebiet bezogen, bringe aber in der Sache eine politische Ablehnung der durch den Bund beschlossenen Bewaffnung zum Ausdruck.

Als vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasst, erachtete das Bundesverwaltungsgericht dagegen einen Beschluss einer Gemeindevertretung, der sich lediglich zu einer etwaigen Atomwaffenstationierung im örtlichen Umfeld der Gemeinde äußerte und keine allgemeinpolitische Aussage enthielt. Ein spezifischer Ortsbezug lag insoweit vor.

Sollte also der Stadtrat zu dem Ergebnis gelangen, dass es dem Antrag des BfG an der „spezifischen Ortsbezogenheit“ fehle, ist der Stadtrat mangels Befassungskompetenz zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns aber verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Im Rahmen der anschließenden Beratung zeigte sich die Mehrheit des Stadtrats abgeschlossen gegenüber dem Antrag. Es wurde als wichtig erachtet, sich über Parteigrenzen hinweg für Menschenrechte und gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auszusprechen. Der Antrag soll als Zeichensetzung gegenüber der Bundesregierung angesehen werden.

Dementgegen sah ein Stadtrat den BfG-Antrag kritisch als „Schaufensterantrag“ an, der lediglich öffentlichkeitswirksam für die Presse inszeniert sei.

Die Sitzungsleiterin rief nach kurzer Beratung zur Abstimmung über die drei Teilaspekte auf.

Vor der Abstimmung teilte Stadtratsmitglied Dr. Ernst Böhm mit, dass er sich der Stimme enthalten werde. Daraufhin wies die Sitzungsleiterin auf das „Stimmenthaltungsverbot“ nach Art. 48 Abs. Satz 2 GO hin. Stadtratsmitglied Dr. Böhm gab an, sich in diesem Falle in einem „ausweglosen Gewissenskonflikt“ zu befinden, der ihn zu einer Enthaltung zwingt.

Beschluss

Ja: 16 Nein: 5

Nicht abgestimmt: 1

Der Stadtrat Herr Dr. Ernst Böhm möchte sich bei der Abstimmung enthalten.

Anmerkung: eine Enthaltung ist laut Gemeindeordnung nicht zulässig.

Der Stadtrat beschloss gegen fünf Stimmen folgenden Sachverhalt:

Die Stadt Grafing unterstützt, wie zahlreiche andere Städte aus humanitären Gründen die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und erklärt sich zum „Sicheren Hafen“.

Beschluss

Ja: 17 Nein: 5

Der Stadtrat beschloss gegen fünf Stimmen folgenden Sachverhalt:

Die Stadt Grafing erklärt sich dazu bereit, Menschen aufzunehmen, die auf Ihrer Flucht aus Seenot gerettet worden sind und teilt dies dem Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat mit.

Beschluss

Ja: 22 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig folgenden Sachverhalt:

Die Stadt Grafing appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen sowie für die Rettung von Geflüchteten im Mittelmeer einzusetzen.

Anwesend 21

Der Stadtrat Herr Dr. Karl-Heinz Fröhlich hat die Sitzung verlassen.

TOP 3
Kindertageseinrichtung;
Umbau einer Gewerbehalle zur Kinderkrippe;
Maßnahmenbeschluss

Der Sachverhalt zum Umbau einer Gewerbehalle zu einer Kinderkrippe in Grafing-Bahnhof wurde von der Ersten Bürgermeisterin in der Sitzung dem Gremium vorgestellt.

Im Bau-, Werk- und Umweltausschuss vom 25.06.2019 wurde bereits erklärt, dass die Gewerbehalle über dem Beerdigungsinstitut Imhoff zu einer Kinderkrippe umgebaut werden soll. Diese Halle ist über 500 Quadratmeter groß.

Die Sitzungsleiterin zeigte Grafiken zur Örtlichkeit.

Der Zugang zur Kinderkrippe befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes. Besucher fahren in den Innenhof hinein. Außerdem gibt es im Süden einen Eingangsturm mit Treppe und Aufzug.

Für den Innenbereich der Krippe wurde von einem Architekturbüro bereits eine Vorplanung entworfen. Drei Gruppenräume sind angedacht, mit drei Nebenräumen oder Ruheräumen für die Kinder. Es gibt eine Garderobe und einen Mehrzweckraum. Bei mehr als zwei Gruppen innerhalb einer Einrichtung ist ein Mehrzweckraum oder Turnraum vorgeschrieben.

Darüber hinaus finden sich bereits vorhandene Personalräume, Büro und im hinteren Trakt WC-Räume für das Personal. Auch für eine Küche wäre Platz.

Insgesamt steht eine Fläche von 539 Quadratmeter zur Verfügung.

Kostenschätzung: etwa 1,2 Mio. Euro

Es ist angedacht die Kindertagesstätte in der Gewerbehalle als Dauerlösung einzurichten. Grafing-Bahnhof eignet sich als guter Standort, sowohl für das Personal, wie auch für Eltern die mit der S-Bahn nach München fahren.

Hinweis:

Die Erste Bürgermeisterin sprach die Situation zwischen Kindereinrichtung und Beerdigungsinstitut an. Die Stadtverwaltung ist mit der Vermieterin in sehr gutem Kontakt. Es wurde die Konfliktlage im Vorfeld gut durchdacht und besprochen. Beiden Parteien ist bewusst, dass unter Umständen manchen Eltern das Zusammenspiel Kita und Beerdigungsinstitut als herausfordernd ansehen könnten.

Deshalb: Trauerfeiern finden nicht täglich statt, sondern üblicherweise einmal pro Woche. In dieser Stunde ist klar, dass die Kinder nicht unter dem Fenster des Trauerraumes spielen. Es wird auf die gegenseitige Rücksichtnahme gesetzt.

Es gibt keine erschreckenden Bilder. Der Trauerwagen fährt in den hinteren Bereich der Halle. Das Rolltor geht auf, der Wagen fährt ein und das Rolltor schließt sich wieder.

Nach der Erläuterung rief die Sitzungsleiterin zur Abstimmung auf.

Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses sprach sich der Stadtrat in der anschließenden Beratung für die stufenweise Beauftragung der Architekten und Fachplanungsleistungen aus.

Beschluss:

Ja: 21 Nein: 0

Nach Vorstellung der geplanten Baumaßnahme „Umbau einer Gewerbehalle zur Kinderkrippe in Grafing-Bahnhof“ nebst Kostenschätzung in Höhe von brutto 1.244.230,00 EUR, beschloss der Stadtrat einstimmig, auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses folgende Maßnahmen:

- a) **Dem Vorhaben wird zugestimmt und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens sollen unverzüglich eingeleitet werden (Maßnahmenbeschluss).**
- b) **Die Stadtverwaltung soll beauftragt werden eine Trägerschaft für die Einrichtung zu verpflichten.**
- c) **Die Erste Bürgermeisterin soll ermächtigt werden, die notwendigen Architekten- und Fachplanungsleistungen stufenweise zu beauftragen.**

Anwesend 22

Der Stadtrat Herr Dr. Karl-Heinz Fröhlich nahm an der Sitzung wieder teil.

TOP 4
Informationen

Die Erste Bürgermeisterin gab nachfolgende Punkte in der Sitzung bekannt:

- Die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt hat den Haushalt der Stadt Grafing genehmigt. Die Sitzungsleiterin zitierte Textpassagen aus dem Beurteilungsschreiben des Landratsamtes:

„Die Haushaltslage der Stadt Grafing gilt auf Basis der Finanzkraft des Verwaltungshaushalts im gesamten Finanzplanungszeitraum als geordnet. Da die freie Finanzspanne stets über 10 Prozent liegt ist die Haushaltslage im gesamten Finanzplanungszeitraum als stabil und geordnet zu bezeichnen. (..)

Es zeichnet sich ab, dass durch die Entwicklung der Verschuldung weder aktuell noch mittelfristig eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit besteht. Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 3,9 Mio. Euro deckt im Jahr 2019 die ordentliche Tilgung und es wird noch eine beachtliche freie Finanzspanne erzielt werden können. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Grafing ist auf Grundlage der genannten Umstände und der vorgelegten Haushaltsplanung zu bejahen.

- 378.000 EUR hat die Stadt Grafing für den Breitbandausbau erhalten. Den entsprechenden Zuwendungsbescheid nahm der dritte Bürgermeister Josef Wieser aus den Händen von Finanz- und Heimatminister Albert Füracker entgegen.
- Die erste Zuschussrate für den Umbau der Grafinger Grundschule ist eingegangen. Der Freistaat Bayern hat der Stadt 1,9 Mio. Euro ausbezahlt. Insgesamt kostet die Erweiterung und energetische Sanierung der Grundschule rund 12 Mio. Euro.

- Die Entwässerungssituation in und um den Kindergarten St. Elisabeth ist angespannt. Ein großer See hat sich im Bereich Gindlkofener Weg/Elisabethstraße/Marienstraße gebildet. Der Kindergarten und verschiedene Häuser müssen abpumpen werden.

Zu den weiteren Maßnahmen fanden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und einem Hydrogeologen sowie einem Bauingenieur statt.

Die Ursache des Problems sehen die Experten folgendermaßen: Wenn man die alten Flurkarten von Mitte des 19. Jahrhunderts heranzieht, dann handelt es sich bei dem Gebiet um ein klassisches Hochmoor. Dieses Hochmoor wurde landwirtschaftlich nicht genutzt, sondern maximal Torf abgebaut.

Es gab einen natürlichen Überlauf und zwar an der Ecke Marienstraße/ Elisabethstraße. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde genau dort ein Kanal gebaut. Der Kanal wurde quer über die Grundstücke runtergelegt Richtung Urtel/Fehlbach. So konnte über viele Jahrzehnte das Wasser abgeleitet werden. Aber seit einem Jahr läuft das Wasser nicht mehr durch den Kanal ab.

Die Maßnahmen: Verwaltung hat die nochmalige Befahrung des Kanals in Auftrag gegeben. Vielleicht wird die Stelle gefunden, wo der Kanal eingebrochen ist. In diesem Fall folgen Reparaturarbeiten. Sollte die Bruchstelle nicht gefunden werden, muss ein Teil dieses Kanals neu gebaut werden. Das bedeutet einen großen Aufwand und hohe Kosten: circa 200.000 – 300.000 EUR.

Die Untersuchungsergebnisse werden spätestens Ende September 2019 vorliegen. Dann wird im Bau-, Werk- und Umweltausschuss die weitere Vorgehensweise beraten.

TOP 5

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

- Anlieger der Bergstraße sind an einen Stadtrat herangetreten und haben um Klärung folgenden Sachverhaltes gebeten:

Durch die Starkregenfälle der vergangenen zwei Wochen hat sich die Situation am östlichen Ufer des Wieshamer Bachs verschärft. Es muss eine schadhafte Befestigung festgestellt werden.

Bereits am 29. April 2016 wurde diesbezüglich eine Vereinbarung zwischen den Eigentümern der Häuser, Bergstraße 8–8d und der Stadt Grafing getroffen. Die Kostenübernahme wurde hierbei zugesichert und vereinbart. Die Stadt Grafing soll sich demnach schnellstmöglich um eine Befestigung dieses Uferstücks kümmern, um Grundstücksflächenverluste zu vermeiden.

Weiterer Schriftverkehr:

1. Am 09.05.2016 ging ein Schreiben von der Stadt Grafing an die Anlieger der Bergstraße 8 – 8d mit Informationen über den Vollzug des Wassergesetzes.
2. Am 01.09.2016 ein Schreiben des Landratsamtes über den Vollzug dieses Wassergesetzes.

Seitdem ist jedoch nach Angaben der Anlieger nichts mehr passiert. Inzwischen nehmen jedoch die Grundstücksflächen durch Auswaschungen weiter zu. Die Anlieger bitten darum, dass sich dem Problem angenommen wird.

- Zum geplanten Berufsschulzentrum in Grafing-Bahnhof wurde um einen Sachstandsbericht gebeten. Insbesondere stellte ein Stadtrat die Frage nach der Namensgebung. Die Bezeichnung der geplanten Berufsschule steht noch nicht fest. Da die Stadt Grafing nicht der Bauherr ist, hat der Stadtrat auch keinen Einfluss auf die Benennung. Die Grundstücksverhandlungen dauern immer noch an.
- Auf Nachfrage bestätigte die Erste Bürgermeisterin, dass die Leiterin des örtlichen Förderzentrums einen Brief bezüglich des Parkplatzes entsandt hat. Die Sitzungsleiterin erklärte dazu: Der Parkplatz hat eine wassergebundene Oberfläche. Diese wird regelmäßig, etwa einmal die Woche, durch Mitarbeiter des Bauhofs ausgebessert. Der Parkplatz muss als Baustellenparkplatz angesehen werden, der momentan stark belastet ist.

Der Wunsch des Förderzentrums war, ob dieser Parkplatz asphaltiert werden könnte. Dies wurde von der Verwaltung überprüft. Im Falle einer Asphaltierung müsste eine Entwässerung eingebaut werden. Kostenpunkt: ca. 1 Mio. Euro.

Die Bürgermeisterin rät von der Umsetzung ab. Denn wenn der Umbau der Grundschule abgeschlossen ist, können die Lehrer wieder den gewohnten Parkplatz benutzen. Der momentane Baustellenparkplatz wird dann nur mehr für Sportveranstaltungen am Wochenende ausgelastet sein. Deshalb sollte der Abschluss der Grundschulsanierung abgewartet werden.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 02.10.2019
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Birgit Obermaier
Schriftführer/in

Referat 1	Sg. 1b	Referat 2	Referat 3	Referat 4 Verwaltung	Referat 4 Technik
Nz.:	NZ.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr. 2	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr. 3